

Konzession für Radio Eviva (Konzession Radio Eviva)

vom 14. August 1996

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 21. Juni 1991¹⁾ über Radio und Fernsehen und in Ausführung der Radio- und Fernsehverordnung vom 16. März 1992²⁾,

erteilt der Radio Eviva AG für Volksmusik (Radio Eviva AG), Kreuzstrasse 26, 8032 Zürich, folgende Konzession:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Radio Eviva AG wird ermächtigt, unter Vorbehalt von Artikel 5 ein Spartenradioprogramm über Satellit und über die Mittelwellen-Frequenz 1566 Kilohertz (kHz) international beziehungsweise national zu verbreiten.

² Für den Umfang, den Inhalt und die Art der Veranstaltung, die Organisation und die Finanzierung sind, soweit diese Konzession nichts anderes bestimmt, grundsätzlich die im Gesuch und in den ergänzenden Unterlagen gemachten Angaben massgebend und verpflichtend.

Art. 2 Ziele

Die Radio Eviva AG soll im Rahmen ihres Programmauftrages einen Beitrag leisten:

- a. zur kulturellen Entfaltung, freien Meinungsbildung und Unterhaltung der Zuhörerinnen und Zuhörer;
- b. zur Förderung des schweizerischen Kulturschaffens, insbesondere im Bereich der schweizerischen Volksmusik;
- c. zur Präsenz der Schweiz im Ausland;
- d. zur Förderung der Beziehungen zu den im ausländischen Empfangsgebiet lebenden Schweizerinnen und Schweizern.

II. Programm

Art. 3 Spartenprogramm

¹ Die Radio Eviva AG veranstaltet ein Radioprogramm, das der Volksmusik, der kulturellen Information und Nachrichtensendungen gewidmet ist.

¹⁾ SR 784.40

²⁾ SR 784.401

² Für Wortbeiträge, ausgenommen die Moderation von Sendungen mit überwiegend schweizerischer Volksmusik, ist die hochdeutsche Sprache zu verwenden.

Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern

Die Übernahme vollständiger Programmteile anderer Veranstalter bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes (Departement).

Art. 5 Sendeplätze für Dritte

¹ Der Bundesrat kann einem anderen konzessionierten Veranstalter einen oder mehrere tägliche Sendeplätze auf der Mittelwellen-Frequenz 1566 kHz zuweisen.

² Die programmlichen, technischen und finanziellen Fragen des Frequenz-Sharings nach Absatz 1 werden zwischen der Radio Eviva AG und dem anderen konzessionierten Veranstalter in einem Vertrag geregelt, der vom Bundesrat zu genehmigen ist. Kommt keine Einigung über die Zusammenarbeit zustande, so versucht das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) zu vermitteln, ansonsten entscheidet die Konzessionsbehörde.

III. Technik und Betriebspflicht

Art. 6 Technische Verbreitung

¹ Das Programm von Radio Eviva wird über Satellit und über die Mittelwellen-Frequenz 1566 kHz verbreitet. Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Satellitenbetreiber und der Telecom PTT bleiben vorbehalten.

² Das Departement genehmigt die Verbreitungsmittel in einem Anhang zur Konzession. Änderungen sind dem Departement vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 Betriebspflicht

¹ Der Betrieb darf nur mit Bewilligung des Departementes unterbrochen werden.

² Die Konzession fällt dahin, wenn der Betrieb während mehr als drei Monaten eingestellt wird.

³ Die Konzession für die Mittelwellen-Verbreitung fällt dahin, wenn die Radio Eviva AG den entsprechenden Sendebetrieb nicht innert sechs Monaten nach Erteilung der Konzession aufnimmt.

IV. Aufsicht

Art. 8 Konzessionsabgabe

¹ Die Radio Eviva AG orientiert das BAKOM jeweils bis zum 30. April über die im Vorjahr realisierten Brutto-Werbeinnahmen.

² Sie gibt gleichzeitig Auskunft über die Gesamtdauer der ausgestrahlten Werbeminuten im Berichtsjahr und in den einzelnen Monaten.

³ Sie verschafft dem BAKOM nötigenfalls Einsicht in die Belege Dritter, die mit der Akquisition der Werbung betraut sind.

Art. 9 Jahresbericht und Rechnung

¹ Die Radio Eviva AG stellt dem BAKOM jeweils auf den 30. April den Geschäftsbericht zu: dieser enthält die Jahresrechnung und den Jahresbericht. Der Geschäftsbericht wird nach den Vorschriften von Artikel 662 ff. des Obligationenrechts¹⁾ erstellt.

² Der Jahresbericht gibt Auskunft über:

- a. die Tätigkeit von Radio Eviva und ihrer Organe;
- b. die Tätigkeit der Ombudsstelle;
- c. die Programmstruktur, die Gesamtsendezeit und den Anteil an Eigenproduktionen;
- d. die Zusammenarbeit mit musikalischen Verbänden der Schweiz;
- e. die Ergebnisse der Zuschauerforschung;
- f. die Beteiligungen an anderen schweizerischen und ausländischen Unternehmen im Bereich des Rundfunks sowie die Zusammenarbeit mit solchen Unternehmen;
- g. Stand und Entwicklung der Verbreitung des Programmes.

V. Schlussbestimmungen

Art. 10 Änderung

Änderungen der Konzession, die durch die Anpassung der schweizerischen Rechtsordnung an internationales Recht notwendig werden, geben der Radio Eviva AG keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 11 Geltungsdauer

Die vorliegende Konzession tritt am 1. Juli 1996 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2006. Auf Erneuerung besteht kein Anspruch.

14. August 1996

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Delamuraz
Der Bundeskanzler: Couchepin

Konzession für Radio Eviva (Konzession Radio Eviva) vom 14. August 1996

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1996
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1996
Date	
Data	
Seite	1385-1387
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 993

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.